

## **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Gemeinde Binswangen (Grünanlagensatzung)**

Die Gemeinde Binswangen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

- 1) Die im Gemeindegebiet Binswangen befindlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Binswangen.
- 2) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle öffentlichen Grünflächen und Kinderspielplätze, die von der Gemeinde Binswangen unterhalten werden und die die Gemeinde der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat.
- 3) Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort geschaffenen Wege. Zu den Bestandteilen zählen ebenfalls die Anlageneinrichtungen wie Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Zäune, Spielgeräte, Abfalleimer u. dgl..
- 4) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht
  - a) die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Schule und Kindergarten,
  - b) Grünflächen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind.

### **§ 2**

#### **Verhalten in den Grünanlagen**

- 1) Die Grünanlagen und ihre Bestandteile (§ 1 Abs. 3) dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.

2) Die Benutzer der Grünanlagen und ihrer Bestandteile (§ 1 Abs. 3) müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

3) In den Grünanlagen und in ihren Bestandteilen (§ 1 Abs. 3) ist den Benutzern insbesondere untersagt:

- a) das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen,
- b) das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, das Reiten und das Radfahren; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind, und für das Fahren mit Kleinkindfahrzeugen,
- c) das Freilaufenlassen von Hunden außerhalb der Wege ist untersagt. Soweit der Halter den Bewegungsbereich eines Hundes nicht auf das unmittelbare Umfeld der Wege begrenzen kann, muss er ihn an eine reißfeste Leine von nicht mehr als 200 cm Länge mit schlupfsicherem Halsband oder schlupfsicherem Geschirr legen und ständig an dieser Leine führen. Von Kinderspielflächen und deren unmittelbarem Umgriff sind Hunde fernzuhalten. Sie dürfen auch angeleint nicht in diese Bereiche mitgenommen werden.
- d) das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen,

### **§ 3**

#### **Benutzung der Spielgeräte**

Die Benutzung der zu den Grünanlagen gehörenden Spielgeräte ist, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist, nur Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gestattet.

## **§ 4**

### **Beseitigungspflicht**

Wer Grünanlagen verunreinigt oder ihre Bestandteile (§ 1 Abs. 3) beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Bei Kindern trifft diese Verpflichtung den Erziehungsberechtigten, bei Tieren den Halter.

## **§ 5**

### **Besondere Benutzung**

- 1) Die Benutzung der Grünanlagen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Binswangen.
- 2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

## **§ 6**

### **Anordnungen**

Zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Grünanlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 7**

### **Platzverweis**

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

## **§ 8**

### **Haftungsbeschränkung**

Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Binswangen haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der

§ 2 Verhalten in den Grünanlagen

§ 3 Benutzung der Spielgeräte

§ 4 Beseitigung der verursachten Schäden und Veränderungen in der Grünanlage

§ 5 Abs. 1 Benutzung der Grünanlage über den Gemeingebrauch hinaus

§ 6 Anordnung zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung

§ 7 Platzverweis und Verbot des Betretens der Grünanlagen

dieser Satzung können gem. Art. 24 Abs. 2 GO als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Binswangen, den 19.04.2023

Gemeinde Binswangen